

### Bekanntmachung,

die Anmeldung Militärpflichtiger zum Eintrag in die Stammrollen betr.  
Nach den Bestimmungen der Militär-Erlass-Instruction für den Deutschen Bund vom 28. März 1868 sind für jeden Ort im Königreich Sachsen Verzeichnisse aller Militärpflichtigen (Stammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrollen der unterzeichneten Behörde ob.

In die Stammrollen sind einzutragen:

- 1) Militärpflichtige, welche in Leipzig geboren sind;
- 2) Militärpflichtige, welche, ohne in Leipzig geboren zu sein, daselbst ihren ordentlichen, bleibenden Aufenthalt haben;
- 3) Militärpflichtige, welche, ohne in Leipzig geboren zu sein und ohne ihren ordentlichen, bleibenden Aufenthalt daselbst zu haben, als Studenten, Gymnasiasten oder Zöglinge anderer Lehranstalten, als Diensthofen, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdienner, Handwerkergehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, oder als andere, in ähnlichem Verhältnis stehende Personen, sich nur vorübergehend am hiesigen Orte aufhalten.

Vergleichen Militärpflichtige haben sich im betreffenden Stellungsjahre, soweit sie in Leipzig anwesend sind, in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörde zum Zweck der Eintragung in dieselbe unter Vorzeigung ihrer Geburtsurkunde oder Taufzeugnisse persönlich anzumelden.

Sind solche Militärpflichtige während der Anmeldefrist überhaupt nicht in Leipzig anwesend, oder nur zeitweilig abwesend, so hat die Anmeldung in der nämlichen Zeit zu gedachtem Zwecke durch deren Väter, Vormünder, Diensthofen, Principale, Lehrherren oder Arbeitgeber zu erfolgen. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung wird mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Auch können Militärpflichtige, welche die Anmeldung verabsäumen nach Befinden unter Verlust der Berechtigung, an der Lösung Theil zu nehmen und unter Verlust des aus etwaigen Reclamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste, vorzugsweise zu demselben herangezogen werden.

Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die vorerwähnten Strafen und unter Hinweis auf die außerdem eintretenden Nachteile alle oben erwähnten Militärpflichtigen, soweit sie im Jahre 1855 geboren sind, beziehentlich im Falle der Abwesenheit deren Väter, Vormünder, Diensthofen, Principale, Lehrherren oder Arbeitgeber hiermit an:

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar künftigen Jahres auf hiesigem Rathhause im Quartier-Amte in den Stunden von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 6 Uhr unter Vorzeigung der Geburtsurkunde oder Taufzeugnisse die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Sollten Personen aus früheren Geburtsjahren, welche ihrer Militärpflicht noch nicht Genüge geleistet, sich hier aufhalten, so haben auch diese, sowie die bei voriger Musterung Zurückgestellten in der nämlichen Weise sich anzumelden.

Gleichzeitig bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß diejenigen Militärpflichtigen, welche im Laufe des Jahres, in dem sie zur Aufnahme in die Stammrolle sich anzumelden haben, ihren Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterbezirk verlegen, dies sowohl der betreffenden Behörde des Ortes, welchen sie verlassen, als der Behörde ihres neuen Wohn- oder Aufenthaltsortes besuchs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug, sowie jeden Wohnungsverwechsel innerhalb des Stadtbezirks spätestens innerhalb drei Tagen bei Vermeidung der oben erwähnten Strafen und sonstigen Nachteile anzuzeigen verbunden sind.  
Leipzig, am 7. December 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Rumprecht.

### Bekanntmachung,

die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken betreffend.

Wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 128 ff. der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich veranlassen uns, die bezüglich Bestimmungen im Nachstehenden in Erinnerung zu bringen:

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechszehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern (d. h. Personen männlichen und weiblichen Geschlechts in dem Alter von vollendetem 12. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre) Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5 1/2 Uhr Morgens beginnen und nicht über 8 1/2 Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon der Ortspolizei-Behörde zuvor Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslocal anzuhängen und den Polizei- und Schul-Behörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen. Diese Anzeigen sind bis zum 15. Januar und 15. Juli eines jeden Jahres bei uns einzureichen.  
Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat.

### Buch- u. Steindruckerei

Richard Spangenberg  
Petraschstraße Nr. 20.  
Kunstalten- und Pianoforte-Verbindungs-  
Rustfall-u. Verhännt.

### Gray'sche amerikanische, modellirte

**Papierkragen,**  
**Manchetten und Chemisettes**  
für Herren, Damen und Kinder  
aus der Fabrik von **Mey & Edlich,**  
**Playwitz-Leipzig.**

Detail-Verkauf:  
Neumarkt 9, Leipzig, gegenüber dem Gewandhaus.  
Papierwäsche mit Leinen-Überzug.  
Bunte Papierwäshen für Damen u. Herren.  
Preisreduktionen gratis.

### Russische gefütterte

Damenstiefelchen mit Velour,  
Herrenschnuhe mit Felleinlage  
in allen Größen.

### Englische Gamaschen

mit Felleinlage in 12 Nummern, schwarz u. dunkelblau.  
**Kork- u. Filzsohlen**  
für Damen, Herren und Kinder  
in reichhaltigster Auswahl bei  
**Theodor Pfitzmann,**  
Sd. vom Neumarkt u. Schillerstraße.

### Rudolf Mosso, Annoncen-Bureau,

Fortgesetztster Anverkauf  
aller Gattungen Weisswäron  
Reichenstrasse 38, 32 im ersten Stock.

### Am 1. Sonntage nach Epiphaniäs

predigen:

St. Thomä: Früh 1 1/2 Uhr Hr. M. Valentiner,  
8 Uhr Beichte,  
Abends 6 Uhr Hr. M. Krömer,

St. Nicolai: Früh 1 1/2 Uhr Hr. D. Gräbe,  
8 Uhr Beichte bei sämtl.  
Herren Geistlichen,

Mittags 1 1/2 Uhr Hr. M. Suppe,  
Abends 6 Uhr Hr. M. Kömig,  
St. Petri: Früh 9 Uhr Hr. M. Rerbach,  
Abends 6 Uhr Hr. M. Kömig,  
St. Petri: Früh 9 Uhr Hr. Rat. Steude,  
Abends 6 Uhr Hr. Rat. Vante,

St. Pauli: Früh 9 Uhr Hr. Cand. Kummer  
vom Pred.-Coll.,  
Nachm. 2 Uhr Hr. Stud. Schneider-  
mann,  
Abends 6 Uhr Hr. Cand. Schmidt vom  
Pred.-Coll.,

St. Johannis: Früh 9 Uhr Hr. M. Brodhaus,  
Communion, Beichte 1 1/3 Uhr,  
St. Georg: (im früheren St. Jacobshospital)  
Früh 9 Uhr Hr. M. von Erieger,  
St. Jacob: (im neuen Stadt-Krankenhaus)  
Früh 9 Uhr Hr. P. Dr. Dreydorff,  
reform. Kirche: Früh 9 Uhr Hr. P. Dr. Dreydorff,  
fath. Kirche: Früh 7 Uhr hl. Messe mit Altar-  
rede, 9 Uhr Predigt und Hochamt,  
11 Uhr hl. Messe, 2 Uhr Nachm.-  
Gottesdienst.

in Connewitz: Früh 9 Uhr Hr. M. Holtsch,  
in Lindenau: Früh 10 Uhr Hr. P. Dr. Schuy.

Dieses Arbeitsbuch wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der **Polizei-Behörde des Arbeitsortes** ertheilt.  
Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhandigen.

Indem wir noch darauf hinweisen, daß dem mit der Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen beauftragten **Fabrik- und Dampfessel-Inspector** hier alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizei-Behörde, insbesondere das Recht zur **jederzeitigen Revision** der Fabriken zu theil, bemerken wir, daß auch wir durch unsere Organe hier amtliche Revisionen der gewerblichen Anstalten ausführen lassen und jede Contravention mit einer **Geldbuße von Fünf Thalern** oder entsprechender **Haft** bez. gemäß §. 150 der Gewerbe-Ordnung bestrafen werden.  
Leipzig, am 2. Januar 1875. Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Dr. Reichel.

### Bekanntmachung I.,

einige strassenpolizeiliche Anordnungen betreffend.

Wir bringen hierdurch die zur Erhaltung der Ordnung, Sicherheit, Bequemlichkeit und Reinlichkeit auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen hier bestehenden Vorschriften in Erinnerung und verordnen zugleich wie folgt:

- 1) Jedwede Verunreinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, der an denselben gelegenen Baulichkeiten und Anlagen, sowie der dortselbst etwa befindlichen, dem öffentlichen Interesse dienenden Gegenstände, als Hallen, Buden, Stände, Säulen u. s. w. ist verboten.
- 2) Jeder Grundstücksbesitzer hat dafür zu sorgen, daß der längs der Straßenfronte seines Grundstücks befindliche Theil der Straße, und zwar bei gepflasterten Straßen bis zu deren Mitte, bei anderen bis mit der LAGERLINNE an jedem der von uns festgestellten Rehrtage in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr gekehrt und vollständig gereinigt werde. Hierbei ist zur Verhütung von Staub bei trockener Witterung die zu reinigende Fläche gehörig mit Wasser zu besprengen und die zusammengelassenen Haufen gleichmäßig anzujäten.  
Als Rehrtage werden bis auf Weiteres festgesetzt: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend jeder Woche und falls einer dieser Tage auf einen Feiertag fällt, der Tag vorher.
- 3) Bei Schneefall und Frost hat jeder Grundstücksbesitzer längs der Straßenfronte seines Areals den Fußweg und die LAGERLINNE von Schnee und Eis zu reinigen, den Schnee auf der Fahrbahn aber bis zu deren Mitte zusammenzuschaukeln und an der nach der Straße zu gelegenen Seite der LAGERLINNE in Haufen bringen zu lassen, auch bei Blätte durch wiederholtes Streuen von Sand, Asche oder Sägespänen für Erhaltung eines sicher gangbaren Fußweges zu sorgen.
- 4) Das Ausschütten von Unrath in die Schmelz-Einfallöcher ist verboten; auch haben die Grundstücksbesitzer die vor ihren Grundstücken befindlichen Straßenschmelzrechen fortwährend rein zu halten.
- 5) Der in den LAGERLINNEN sich sammelnde Unrath ist mit dem Straßenehrteich in Haufen zusammenzubringen und nicht etwa in die Einfallöcher der Nebenschmelzen zu leeren.
- 6) Rehrzeit, Stroh, Papiere und Küchenabfälle sind nur innerhalb der oben unter 2) geordneten Rehrzeit zu dem Straßenehrteich zu schütten, anderer Abraum aus den Grundstücken aber, als Asche, Bauschutt, Scherben, Muschelshalen, Steine und dergleichen oder Schnee und Eis, sowie der von den Dachreparaturen herrührende Ziegel- und Schieferschutt ist weder zu den Rehrteichen auf die Straße zu bringen noch mit dem Hauschricht vermischt den Rathskämmern zur Abfuhr zu geben, vielmehr lediglich auf den hierzu durch Anschlag und öffentliche Bekanntmachung bestimmten Plätzen abzulagern.
- 7) Das Verladen von Material aller Art und namentlich das Auf- und Abladen von Kohlen, Schutt, Sand, Erde, Baumaterialien und dergleichen hat in der Weise zu geschehen, daß hierbei das Ausschütten oder Abwerfen auf die Straße, beziehentlich das Lagern daselbst, vermieden wird; das Aufhäufen und Verlegenlassen der vorbereiteten Gegenstände auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und insbesondere vor den bei Neubauten gestatteten Bauplätzen ist unzulässig.
- 8) Wenn außer der regelmäßigen Rehrzeit beim Auf- und Abladen oder beim Auspacken von Baaren oder Reubles, beim Abtragen von Kohlen, Holz, Torf, Stroh und anderen Materialien die Straße verunreinigt worden, so ist dieselbe von dem betreffenden Grundstücksbesitzer sofort nach beendigter Arbeit zu reinigen und der Abraum bei Seite zu schaffen.
- 9) Zum Transport von Kohlen, Coaks, Asche, Sand, Kalk, Bauschutt und dergleichen, sowie zur Abfuhr von Dünger und Jauche sind vollständig dichte Gefäße, beziehentlich mit Stroh und Schutzblechern wohlvermauerte Kastenwagen zu benutzen, etwaige Straßenverunreinigungen aber durch diejenigen Personen, welche den Transport oder das Abfahren bewerkstelligen, selbst oder auf deren Befehl sofort zu beseitigen.
- 10) Die Vornahme von Reinigungsarbeiten jeder Art auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und namentlich das Spülen der Wäse an den öffentlichen Brunnen und Ständern, das Waschen der Wagen und das Ausklappen von Teppichen, Decken und dergleichen auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist, resp. unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 9. Mai 1860, verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu **zwanzig Thalern** oder mit **Haft bis zu vierzehn Tagen** geahndet werden.  
Leipzig, am 1. Juli 1871.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. C. Stephani.

### Bekanntmachung.

Nach den Messungen des Herrn Scheinrath Prof. Dr. Kolbe war die Leuchtstärke des städtischen Leuchtgases in der ersten Hälfte des Monats December normal, in der Weihnachtszeit etwas geringer.  
Leipzig, den 8. Januar 1875. Des Rath's Deputation zur Gasanstalt.

### Kirchenmusik.

Morgen früh 1/9 Uhr in der Nicolaikirche:  
Symne von Mozart.

### Liste der Betranten.

Vom 1. bis mit 7. Januar 1875.

### a) Thomaskirche:

- 1) F. D. E. Böller, Handlungs-Reisender hier, mit  
Igrt. W. F. Baumann, Buchdruckereifactor's hier Tochter.
- 2) F. A. B. Richter, Zimmermann hier, mit  
W. E. B. Schirmer, Härbers in Halle a. S. T.
- 3) G. A. Veizering, Br. u. Waler hier, mit  
Frau W. A. A. Pfändner geb. Ebermann hier.
- 4) P. W. Joachim, Schlosser hier, mit  
E. W. Lösch, Tischlermeisters in Schmiedeberg Tochter.
- 5) G. A. R. Tollmit, Instrumentmacher hier, mit  
A. P. Springsguth, Fleischermeisters in Dahlen Tochter.
- 6) E. G. A. Junghans, Bürger u. Schuhmacher hier, mit  
A. F. Weiser, Bürgers und Tischlermeisters hier hinterl. Tochter.
- 7) J. G. D. Voigt, Bürger und Cassendiner hier, mit  
Igrt. J. S. F. Huhn, Bürgers und Tuchmachermeisters in Dittersfeld Tochter.
- 8) J. A. Hanika, Handarbeiter hier, mit  
J. Th. Schmidt, Schuhmachermeisters in Betten Tochter.
- 9) E. R. Barich, Handwerker hier, mit  
W. Th. O. Albrecht, Bürgers u. Fleischermeisters hier hinterl. Tochter.

In der Thonbergkirche früh 9 Uhr Gottesdienst; Predigt: Fr. P. Striegler.

In Gohlis früh 9 Uhr Gottesdienst; Predigt: Fr. P. Dr. Seydel.

**British and American Episcopal Service.**  
1st. Sunday after the Epiphany, January 10. in the large Hall of the Conservatorium:  
Morning, 10.30, am. Evening, six, pm.

**American Chapel.**  
Service in the First Bürgerschule, on Sunday, January 10th., at 5 P. M.  
Sermon by Rev. S. E. Brown of Lowell, Mass.

Montag: Nicolaikirche Abds. kein Gottesdienst.  
Dienstag: Thomaskirche früh keine Bibelstunde.  
Mittwoch: Nicolaikirche früh keine Communion.  
Donnerstag: Thomaskirche früh keine Communion.  
Freitag Abds 1/8 Uhr zu St. Pauli Bibelstunde (1 Petri 3, 17-22), Herr Cand. Ruhn vom Pred.-Coll.

**Böcher:**  
Herr M. Suppe und Herr M. Vinsau.  
Heute Nachmittag um 2 Uhr Bestunde in der Thomaskirche nach der Motette.

**Wotette.**  
Heute Nachmittag 1 1/2 Uhr in der Thomaskirche: Gott, deine Güte reicht so weit, Motette von Rob. Volkmann, mit Orgelbegleitung (zum ersten Male).  
Hart schneit du gesinnt, Motette von W. Hauptmann.  
(Die Texte der Wotetten sind an den Eingängen der Kirche für 1 Rgr. zu haben.)